

DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMÄLL  
RECHTSANWÄLTE

Leben: was uns zustößt, während wir uns etwas ganz anderes vorgenommen haben

Henry Miller

---

---

---

---

---

---

---

---

DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMÄLL  
RECHTSANWÄLTE

## Das Unternehmen ohne Chef

Rechtliche Fragen der Handlungsfähigkeit und des Unternehmensübergangs



RA Dr. jur. Hans-Michael Dimanski

---

---

---

---

---

---

---

---

„...unverhofft kommt oft...“

- jede dritte Betriebsaufgabe bzw. -übergabe ist durch persönliche Einschnitte, Krankheit, Unfall oder Tod des Unternehmers bedingt!
- Diese Schicksalsschläge **treten plötzlich** ein und führen ohne Vorsorge zu existenzgefährdenden Unternehmens- und Lebenskrisen!

A) Handlungsunfähigkeit, Ausfall des Unternehmers auf Zeit (Unfall, Krankheit)

B) Tod

Unternehmen und persönliche Lebenssphäre betroffen

18.03.2013

DR. DIMANSKI-KALKBRENNER-SCHERMÄLL  
RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

**...das Problem ist ...**

- unerfreulich
- ambivalent und umfassend
- wenig durch persönliche Erfahrungen angereichert
- nahezu nicht prognostizierbar
- betriebswirtschaftlich und juristisch kompliziert



---

---

---

---

---

---

---

---

**Antworten sind gefragt!**

- zum Thema Krankheit
- zum Thema Scheidung
- zum Thema Insolvenz
- zum Thema Rente
- zum Thema Betriebsübergabe



---

---

---

---

---

---

---

---



---

---

---

---

---

---

---

---

### Fahrplan

- Nachfolge- und Übernahmegeschäfte
- Rechtsverfügungen für den Ausfall auf Zeit
- Rechtsverfügungen zur Vorsorge für den Todesfall
- Kleine Erblehre



17.02.2012



---

---

---

---

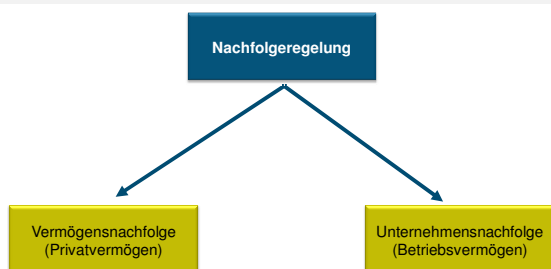
---

---

---

---

### Komplexität der Unternehmensnachfolge



17.02.2012



---

---

---

---

---

---

---

---

### Betriebsnachfolge

- Sicherung des Betriebes nach persönlichem Willen
- Soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und deren Familien
- Richtigen Nachfolger auswählen und einarbeiten
- Absicherung älterer Generation
- Rechtliche Sicherheit
- Steuerminimierung
- Vermeidung unnötiger Liquiditätsabflüsse
- Sinnvoller Ruhestand

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Planung der Nachfolge

- Nachfolge: komplexe Materie aus Zivil- und Steuerrecht
- Lebzeitige Regelung
- Unternehmertestament
- Ehegattenregelungen
- Pflichtteilsrechte
- Beraterteam: Notar - Steuerberater - Rechtsanwalt

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Übergabegeschäfte

- Schrittweise Übertragung
  - z.B. durch Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft
- Erbfolge per Testament oder Erbvertrag
  - Testament oder Erbvertrag haben Vorrang ggü. gesetzlicher Erbfolge
- Schenkung
  - vorweggenommene Erbfolge ist die unternehmensfreundlichste und familienfreundlichste Lösung

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Übergabegeschäfte

- Verkauf
  - Verkauf von Teilen oder Gesamtheit nach verschiedenen Möglichkeiten
- MBO
  - Mitarbeiter kaufen Betrieb oder Teile
- Trennung
  - als Zwischenlösung bieten sich verschiedenen Wege zur Trennung von Eigentum und Führung an.

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

## Übernahme- /Übergabethemen

- **Beratungsbedarf klären**
  - Unternehmensnachfolge mit vielen Detailfragen verbunden  
professionelle Hilfe zählt sich aus
- **Nachfolger-Check**
  - ein bereits bestehendes Unternehmen zu übernehmen, ist  
genauso anspruchsvoll, wie ein neues zu gründen.
- **Business-Plan**
  - Unternehmensplanung vom Ist- Zustand ausgehend
- **Unternehmenssuche**
  - Übereinstimmung von Übergeber und Übernehmer

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtliche Überlegungen

- **Rechtsformwechsel**
  - Rechtsform vor der Übertragung überdenken, ggf. wechseln
- **Vertrags-Check**
  - Achten Sie auf die Fallstricke bei der Vertragsgestaltung.
- **Haftung**
  - Nachfolger und Übergeber sollten auf die Haftungsrisiken in  
Folge der Übertragung achten
- **Personal**
  - Arbeitnehmer müssen über die Nachfolge informiert werden

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsformfragen

- Einzelunternehmen
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Partnergesellschaft (PartnG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Ein-Personen-GmbH
- GmbH & Co. KG
- Kleine AG
- Eingetragene Genossenschaft (eG)
- UG / Limited

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Existenzgefährdung

- Nachfolgeregelung nicht möglich – Betriebsaufgabe
  - Problem: steuerliche Auswirkungen (Nachversteuerung der stillen Reserven) bedenken
- Scheidung
  - Zugewinnausgleich, wenn gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft - ggf. Bestand des Betriebes gefährdet (Wichtig für Gesellschafter und Übernehmer
  - Lösung: Ehevertrag zu „modifizierter Zugewinnngemeinschaft“

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---



### Rechtsverfügungen für den Ausfall auf Zeit

---

---

---

---

---

---

---

---

### Notfallplan - Vorgehen nach Checkliste

- Übernahme wichtiger **Zuständigkeiten**:
  - Wer soll welche wichtigen Aufgaben im eingetretenen Notfall übernehmen?
- Verantwortlichkeit für wichtige **Abläufe**:
  - Wer ist für welche Abläufe zuständig?
- **Vorbereitungsmaßnahmen**:
  - Welche Maßnahmen sind für eine geordnete und umfassende Vertretung zu planen und vorzubereiten?
- Verfügbarkeit wichtiger **Informationen**:
  - Wo befinden sich die jeweils notwendigen Informationen, die von den einspringenden
  - Vertretern zur Erfüllung ihrer Aufgabenstellung benötigt werden?

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Notfallplan sicher verwahren

- mehrere Kopien als Notfallmappe oder Notfalkoffer verwahren
- jeder der Beteiligten sollte im Ernstfall ein Exemplar bekommen können.



18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Krisenstab, Stellvertreter

- festlegen, wer dem Krisenstab angehören soll
- Aufgaben, Verantwortung und Weisungsbefugnis festlegen
- betriebliche Abläufe sicherstellen
- EDV-Zugang sicherstellen
- Stellvertreter zu jeder Zeit über alles Notwendige informieren, damit der Betrieb bei Bedarf von diesem fortgeführt werden kann
- Vorsicht bei Immobilienvermögen! Bei Abmeldung steuerlichen Auswirkungen beachten

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Notfalkoffer für den Betrieb

- notwendige Informationen und Unterlagen zur Fortführung des Betriebes; laufend aktualisieren
- Verantwortliche und Aufgaben
- Auftragsbestand, Auftragsabwicklung, Kalkulationsdaten
- Außenstände
- Wichtige Kunden, Ansprechpartner
- Finanzierung (Kontonummern usw.)
- Versicherungen
- EDV-Passwörter, Programmdokumentation
- Adressdatei für Hilfeleistungen (Innung, Fachverband, Rechtsanwalt, Steuerberater usw.)

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

**Ziel:**

**Bei Ausfall des Unternehmers muss ein Vertreter / eine Vertreterin mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein, der/die eine reibungslose Fortführung des Betriebes gewährleistet!**

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

**Vollmachten - Betrieblicher Bereich**

- **Bankvollmacht – Kontovollmacht**
- Mit der Hausbank absprechen und deren Formulare verwenden
- überlegen, inwieweit auch Nichtfamilienmitglieder aus dem Betrieb Teilvollmachten erhalten, um den Ablauf zu vereinfachen soweit nicht schon Prokura vorliegt

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

**Vollmachten - Betrieblicher Bereich**

- **Generalvollmacht für alle betrieblichen Belange**
  - entscheiden, wer welche Befugnisse erhalten soll (soweit nicht schon Prokura vorhanden ist)
  - Vollmachten ggf. beim Notar abschließen
  - bei Kapitalgesellschaften Nachfolge bei Ausfall des Geschäftsführers regeln
- **Privat und Betrieb können** in den Vollmachten auch zusammengeführt werden

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---



### Vollmachten - Betrieblicher Bereich

- **Handlungsvollmacht für alle sonstigen notwendigen Rechtsgeschäfte**
  - Generalvollmacht, die den Bevollmächtigten ermächtigt in Ihrem Namen zu handeln
  - Geltungsbereich genau definieren
  - Gültigkeit: Widerruflich, nur zu Lebzeiten oder über den Tod hinaus
  - Empfehlung: Vollmachten beim Notar abschließen

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Notfallordner für persönlichen Bereich

- Daten und Dokumente für den Ernstfall aufbewahren
- Wer ist zu verständigen? Wer kann helfen?
- Krankenkasse, Versicherungen
- Hausarzt, besondere Krankheiten, Allergien, ständige Medikamente
- Notwendige Urkunden
- Laufende Verpflichtungen, Vermögensstand usw.

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Ziel:

**Vermeiden Sie durch Vorsorge, dass Sie oder Ihre Angehörigen im Ernstfall nicht wissen was Sie tun sollen und müssen.**



18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Vollmachten - Persönlicher Bereich

- **Kontovollmacht im Privatbereich**

- Formulare der Hausbank
- Wenn die gleiche Person auch die finanziellen Dinge des Betriebes regeln soll, können Sie dies in einer Vollmacht festlegen
- wenn eine Vollmacht über den Tod hinaus gilt, können die Hinterbliebenen nach dem Tod ohne Hemmnisse (Erbschein) die Vermögensangelegenheiten regeln
- für die Kontenauflösung ist der Erbschein notwendig.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Muster: Konto- und Depotvollmacht

Ich, Frau / Herr \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_, (nachfolgend „Kontoinhaber“ oder „Vollmachtgeber“) bin Kunde bei der \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Kreditinstitut“). Ich bevollmächtige hiermit Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Bevollmächtigter“), im Geschäftsverkehr mit dem Kreditinstitut zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei dem Kreditinstitut. Die Vollmacht berechtigt gegenüber dem Kreditinstitut dazu über das jeweilige Guthaben zu verfügen (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten, eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen, von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen, An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen sowie Debitkarten zu beantragen.

Der Bevollmächtigte ist nicht zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt. Der Kontoinhaber kann diese Vollmacht jederzeit widerrufen.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers. Die Erben können die Vollmacht widerrufen. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte diejenigen Miterben vertreten, welche die Vollmacht nicht widerrufen haben.

Ort, Datum

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Betreuung und medizinische Versorgung

- **Betreuungsverfügung**
- Betreuer wird bestellt (per Gesetz), wenn bei vollständiger oder teilweiser Handlungsunfähigkeit keine ausreichende private Regelung, z.B. Vollmacht getroffen wurde, zuständig ist das jeweilige Vormundschaftsgericht
- vorsorglich in einer Betreuungsverfügung festlegen, wer Betreuer werden soll

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Betreuung und medizinische Versorgung

- **Patientenverfügung**
- ggf. regeln, dass „Apparatemedizin“ im Fall unheilbarer Krankheit zu unterbleiben hat
- Verfügung zeitnah aktualisieren
- mit einem Arzt absprechen und möglichst ausführliche Dokumentation der Einstellung zum Problemkreis
- Abschluss beim Notar empfehlenswert
- Handlungsfähigkeit des Angehörigen wird erhöht, wenn er als gesetzlicher Betreuer bestellt wird (Antrag beim Vormundschaftsgericht stellen)

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Rechtsverfügungen zur Vorsorge für den Todesfall




---

---

---

---

---

---

---

---

### Erbregelung

- **Testament**
  - Das Testament ist eine einseitige Willenserklärung die jederzeit widerrufen werden kann.
- **Erbvertrag**
  - Im Erbvertrag unterschreiben alle Erben und der Erblasser. Ein Erbvertrag kann nur gemeinsam widerrufen werden. Die Erbregelung muss laufend der jeweiligen Familien- und Vermögenssituation angepasst werden.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Fehlende Erbregelung

- keine Erbregelung - gesetzliche Erbfolge
- ggf. Erbengemeinschaft
- wird die Auseinandersetzung durch die Erben erzwungen, kann dies der Untergang des Betriebes sein!

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Schenkung

- Bei vorweggenommener Abgeltung von Erbansprüchen durch Schenkung - Schenkung auf das zukünftige Erbe anrechnen
- Soll mit der Schenkung ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht verbunden werden, muss dieser notariell beglaubigt werden.
- bei Schenkungen sollen Rückfallklauseln und Auflagen vereinbart werden, die beim Eintritt unerwünschter Ereignisse Vermögensschäden vermeiden bzw. Nutzungsrechte sichern.
- Empfehlung: StB fragen und notarielle Abfassung und Hinterlegung von Erbregelungen und Schenkungen.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Erbregelung und Betriebsnachfolge

- wenn Betriebsnachfolger feststeht, muss die geplante Unternehmensnachfolge entsprechend erbrechtlich abgesichert werden
- Betriebsnachfolger rechtzeitig aufbauen
- Auszahlungen bzw. Pflichtteilsansprüche vermeiden, die der Übernehmer zu tragen hat und die diesen in finanzielle Schwierigkeiten bringen.
- Erb- und Pflichtteilsverzichtserklärungen, die im Testament oder Erbvertrag getroffenen Regelungen, dürfen einem bestehenden Gesellschaftsvertrag nicht widersprechen

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Erbrechtlichen Regelung und Familiensituation

- Die Gestaltung der Betriebsnachfolge muss bei unmündigen Kindern anders sein als bei einem mündigen potentiellen Übernehmer.
- Ob der Ehepartner den Betrieb übernehmen soll, eventuell bis zur Übernahme durch Kinder muss besprochen und entsprechend geregelt werden
- Doppelbesteuerungen durch das sog. „Berliner Testament“ vermeiden
- durch klare Regelungen vermeiden, dass das Vormundschaftsgericht die Interessen unmündiger Kinder mitvertritt.
- Anweisungen über die Testamentsvollstreckung treffen

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Erbrechtlichen Regelung und Familiensituation

- ggf. rechtzeitig Maßnahmen für den Verkauf treffen
- Kein familieninterner Nachfolger: Verkauf oder Verpachtung
- Umwandlung in eine GmbH oder AG oder GmbH & Co. KG
- Bei Umwandlung können Kinder Eigentümer bleiben, haben aber die Wahl, selbst das Unternehmen zu leiten oder eine Fremdgeschäftsführung einzurichten. Haftungsrisiken werden verringert oder zumindest teilweise ausgeschlossen

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

## Kleine Erblehre



---

---

---

---

---

---

---

---

### Wer erbt wie?

- Gesetzliche Erbfolge
- Gewillkürte Erbfolge: Testament oder Erbvertrag schließt gesetzliche aus
- Verwandtenerbrecht nach Erbordnungen
- Ehegattenerbrecht
- Annahme und Ausschlagung

18.03.2013




---

---

---

---

---

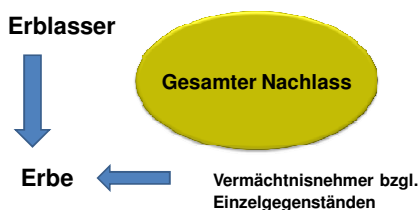
---

---

---

### Gesamtrechtsnachfolge

→ Was wird vererbt?



18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Gesetzliche Erbfolge

- **Wer erbt?**
  - Verwandte 1. Ordnung:  
Abkömmlinge (Kinder, Enkel)
  - Verwandte 2. Ordnung:  
Eltern und deren Abkömmlinge (Geschwister, Neffen/Nichten)
  - Ehegatte
- **Wer erbt nicht?**  
z.B. nichteheliche Lebenspartner

18.03.2013




---

---

---

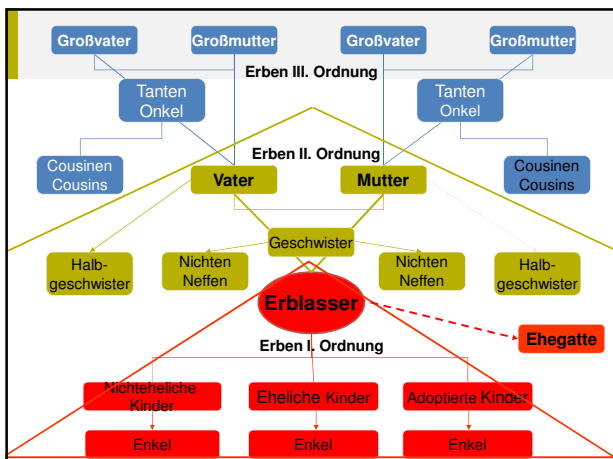
---

---

---

---

---




---

---

---

---


---

---


---

---

### Die Vorfahrtsregel

  
**Die nähere Ordnung schließt die fernere Ordnung aus!**

**Erben I. Ordnung** → ~~**Erben II. Ordnung**~~

  
 DR. DIMANDIG KALKBRENNER SCHERMÜLL RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---


---

---

---

### Erben erster Ordnung

**Gesetzliche Erben sind Abkömmlinge des Erblassers**  
 ↓  
 seine Kinder  
 seine Enkel  
 seine Urenkel

18.03.2013 
  
 DR. DIMANDIG KALKBRENNER SCHERMÜLL RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

### Problem: Pflichtteilsrecht

- Erblasser kann gesetzliche Erben enterben und testamentarisch oder durch Erbvertrag seine Erben einsetzen
- Wer als Ehegatte oder Abkömmling enterbt ist, hat Anspruch auf den Pflichtteil!
- Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- und ist ein Anspruch in Geld, der im Zeitpunkt des Erbfalls entsteht und sofort zur Zahlung fällig ist.

18.03.2013




---

---

---

---

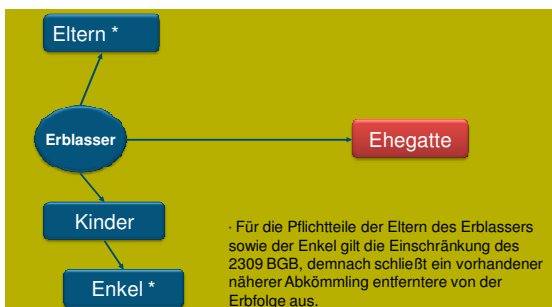
---

---

---

---

### Die Pflichtteilsberechtigten



18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Gefahr des Pflichtteilsanspruchs begegnen

- Pflichtteilsverzicht durch Ehegatte und Kinder zu Lebzeiten
- Pflichtteilsstrafklausel im Gemeinschaftlichen Testament
- Gemeinsamer Erbvertrag mit Pflichtteilsverzicht
- Teilweiser Verzicht bei Zuwendungen
- Risikolebensversicherung

18.03.2013




---

---

---

---

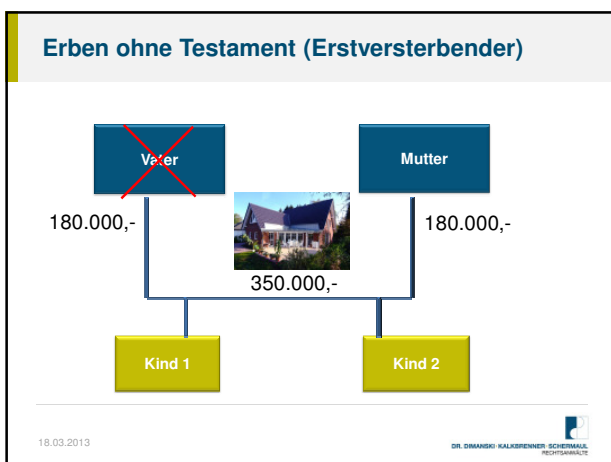
---

---

---

---






---

---

---

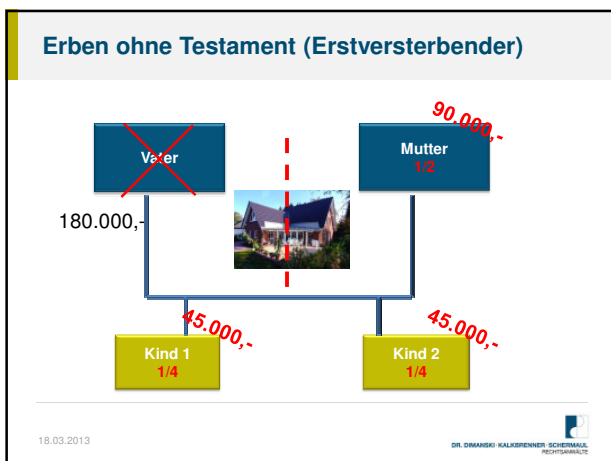
---

---

---

---

---




---

---

---

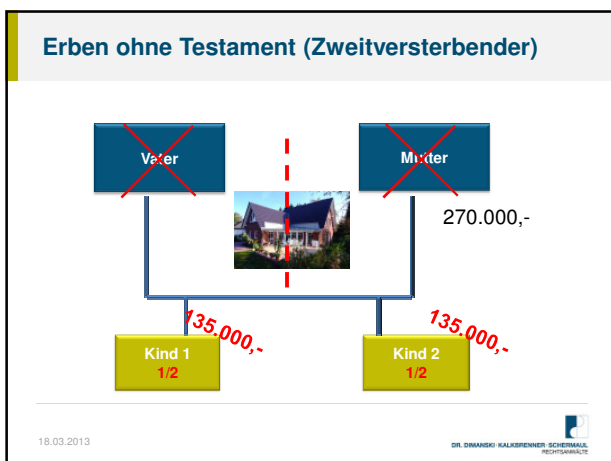
---

---

---

---

---




---

---

---

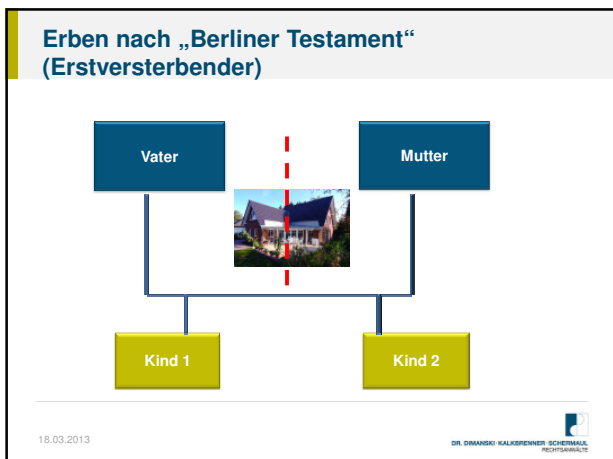
---

---

---

---

---




---

---

---

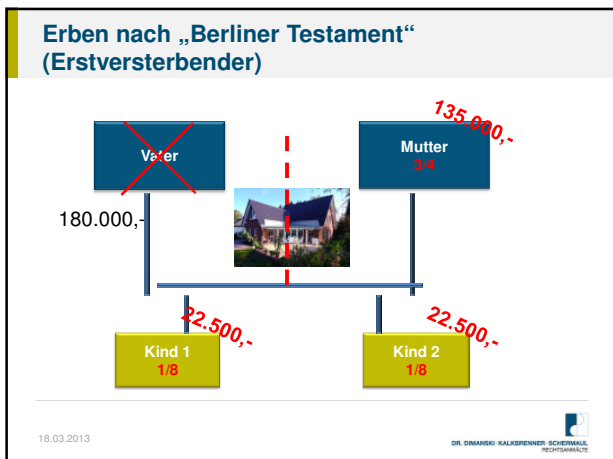
---

---

---

---

---




---

---

---

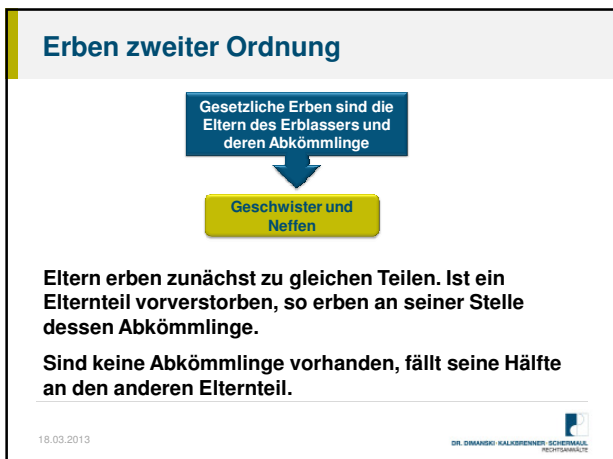
---

---

---

---

---




---

---

---

---

---

---

---

---

### Das Ehegattenerbrecht

**Gesetzliche Erbrecht des Ehegatten**

abhängig

Güterstand der Eheleute

Erbe neben welchen Verwandten

Zwischen den Eheleuten nichts weiteres durch notariellen Ehevertrag geregelt  
gesetzlicher Güterstand = **Zugewinnngemeinschaft**

18.03.2013 DR. DIWANGU KALKREUTHNER SCHERMALL RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ehevertrag

- Gütertrennung zur Mithaftungsvermeidung des Ehegatten nicht erforderlich!
- Modifizierte Zugewinnngemeinschaft
- Verzicht auf familienrechtliche Zustimmungserfordernisse
- Unterhalt
- Versorgungsausgleich

18.03.2013 DR. DIWANGU KALKREUTHNER SCHERMALL RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

### Erbvertrag

- Errichtung nur vor einem Notar
- Auch durch unverheiratete Personen
- Echte Bindungswirkung durch die Vertragsparteien – allerdings: Rücktrittsklausel und Ausnahmen von der Bindung möglich
- Beteiligung mehrerer Personen: Einbeziehung der Kinder mit Pflichtteilsverzicht

18.03.2013 DR. DIWANGU KALKREUTHNER SCHERMALL RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

### Erbengemeinschaft - Risiko

- Probleme der Erbauseinandersetzung
- Einkommenssteuerliche Risiken
- Aufdeckung stiller Reserven
- Verlust einer Betriebsaufspaltung
- Führungslosigkeit
- Insolvenz

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Typische Nachteile der gesetzlichen Erbfolge

- Die wirtschaftlichen Folgen entsprechen oft nicht dem Willen des Erblassers.
- Besondere Fürsorge für schwächere Familienmitglieder ist nicht gewährleistet.
- Überlebende Ehegatte in der Regel unzureichend abgesichert und mit der Nachlassteilung belastet.
- Es entsteht eine Erbengemeinschaft:  
für wichtige Verwaltungsmaßnahmen u. Nachlassteilung **Einstimmigkeit notwendig**; Teilungsversteigerung des Nachlasses droht.
- Erbschaftsteuerminimierung wird vernachlässigt.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Fallbeispiel 1

#### Rechtsfuge gewünscht?

Die Erbin des SHK-Unternehmers E war mit dem Geschäftsführer der Firma verheiratet. Die Ehe wurde später geschieden. Der Ehemann verliert als Folge seinen Posten als Geschäftsführer im Unternehmen.

Die geschiedene Ehefrau setzt den gemeinsamen Sohn zum Alleinerben ein.

Mutter und Sohn verunglücken darauf hin gemeinsam, wobei der Sohn zuletzt verstarb.

Da der Sohn bei seinem Tod noch kein eigenes Testament errichtet hatte, wurde kraft gesetzlicher Erbfolge der geschiedene Ehemann **Alleinerbe des SHK-Unternehmens E**.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

**Fallbeispiel 2**

**Rechtsfoge gewünscht?**

A und B sind kinderlos im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet und haben kein Testament errichtet.

Wesentliches Vermögen ist eine von beiden in langen und entbehnungsreichen Jahren aufgebaute Klempnerei und ein Einfamilienhaus. A verunglückt tödlich.

B erbt nicht – wie vielleicht erwartet – allein, sondern nur zu **3/4**! **Zu 1/4** erben die ebenfalls noch überlebenden Eltern des A, bzw. bei deren Vorversterben seine Geschwister.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Fallbeispiel 3**

**Rechtsfoge gewünscht?**

Der verwitwete Unternehmer U verstirbt ohne Testament. Er hinterlässt zwei Kinder, von denen eines sein Nachfolger werden soll.

Das Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH fällt kraft gesetzlicher Erbfolge je zur Hälfte an die beiden Kinder. In der Gesellschafter-versammlung hat jedes Kind 50% der Stimmrechte, der Unternehmensnachfolger also keine Mehrheit.

Wäre noch eine Ehefrau des Unternehmers vorhanden oder hätte der Unternehmer drei Kinder gehabt, so wäre der Nachfolger sogar in der Minderheit gegenüber den nicht aktiven Gesellschaftern gewesen.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Am Testament ist noch keiner verstorben!**



18.03.2013




---

---

---

---

---

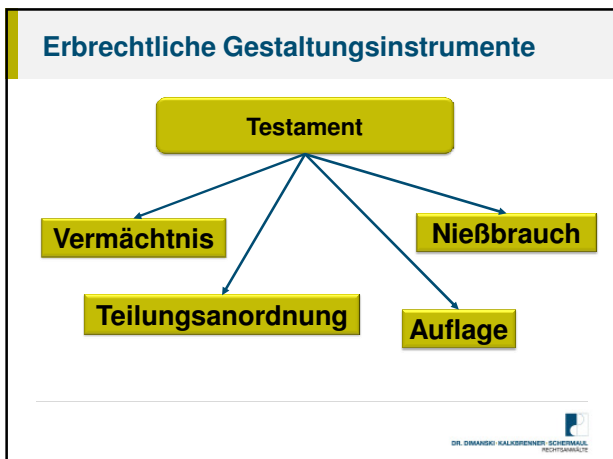
---

---

---

---

---




---

---

---

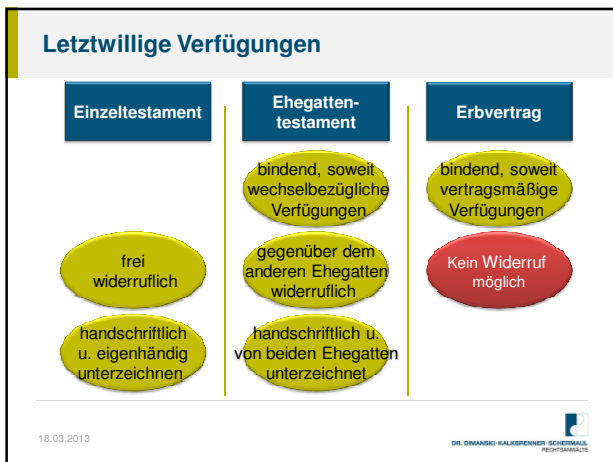
---

---

---

---

---




---

---

---

---

---

---

---

---

- ### Testament
- **Eigenhändiges Testament**
    - von Hand schreiben
    - persönlich unterschreiben
    - volljährig, lese- und testierfähig
  - **Notarielles Testament**
    - mindestens 16 Jahre alt
    - testierfähig
  - **Sonstiges**
    - z.B. Nottestament
    - Bürgermeister / 3 Zeugen / auf See
- 18.03.2013 DR. DIMANDS KALKREUTHNER SCHERMAHL RECHTSANWÄLTE

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ehegatten Testament

- Errichtung nur durch Ehegatten möglich – nicht in Partnerschaften
- Vormundbestimmung
- Testamentsvollstreckung
- Unternehmerverfügung kann frei, andere bindend sein
- Berliner Testament
- Ersatzerbenbestimmung
- Pflichtteilsklausele und Pflichtteilsverzicht
- Wiederverheiratsklausele
- Anfechtungsverzicht

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Überblick Vermächtnis

- Der Erblasser denkt häufig nicht in Erbquoten, sondern möchte eine **gegenständliche Verteilung seines Nachlasses**
- Ein Mittel hierfür: Das **Vermächtnis**.
- Hauptanwendungsfall: Zuwendung von Geld oder Wertgegenständen an Personen, die dem Erblasser nahe stehen, ohne zu dessen engerer Familie zu gehören.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Was ist ein Vermächtnis?

- Ein Vermächtnis ist die Zuwendung eines Vermögensvorteils von Todes wegen, die weder Erbeinsetzung noch Auflage ist.
- Das Vermächtnis ist **keine Erbeinsetzung**.
- Es begründet lediglich einen **schuldrechtlichen Anspruch** des Bedachten gegen den Beschwerten auf die Leistung des vermachten Gegenstandes.
- Der Erblasser kann ein Vermächtnis in einem Testament oder Erbvertrag aussetzen.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

**Was ist ein Vermächtnis?**

- Der mit einem Vorausvermächtnis bedachte Erbe hat **keine Ausgleichspflicht** gegenüber seinen Miterben.
- **Gesetzliche Vermächtnisse** bestehen hinsichtlich des **Voraus** des Ehegatten (Hausrat und Hochzeitsgeschenke) sowie beim **Dreißigsten** (Unterhaltspflicht für Familienangehörige, Gestattung Benutzung Wohnung und Hausrat für 30 Tage nach Eintritt des Erbfalles).

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

**Was bietet das Vermächtnis?**

- Bietet wesentlich **flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten** als eine Erbeinsetzung
- Vor allem im Bereich der Unternehmensnachfolge kann durch Vermächtnisse den besonderen Bedürfnissen bei einem erbrechtlich bedingten Generationswechsel in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

**Unternehmertestament: Ziele**

- Bestandssicherung für das Unternehmen
- Wirtschaftliche Absicherung der Familie
- Fairer Ausgleich zwischen Ehegatten und Kindern
- Vermeidung von Steuerbelastungen
- Gesellschaftsrecht geht vor Erbrecht
- Unternehmertestament immer mit Gesellschaftsvertrag abstimmen

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---



### Unternehmertestament

- Das "richtige" Unternehmertestament gibt es nicht
- Jedes Unternehmertestament muss unter Beachtung gesellschaftsrechtlicher, erbrechtlicher, Fragen aufgesetzt werden.
- "Nachfolgeplanung" zu folgenden Fragen:
  - 1. Auswahl des Unternehmensnachfolgers
  - 2. wirtschaftliche Verteilung des Nachlasses
  - 3. Anpassung an gesellschaftsvertragliche Regelungen
  - 4. Erbschaftsteuerliche Überprüfung/Optimierung
  - 5. Pflichtteilsansprüche, Zugewinnausgleichsansprüche
  - 6. Liquiditätsvorsorge

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Vererbung Einzelunternehmen

- Frei vererblich
- bei Tod Einzelunternehmen wird Gesamthandsvermögen aller Miterben
- Nicht vererbt werden höchstpersönliche Rechte wie Gewerbeberechtigungen oder handwerkliche Befugnisse
- Problem Haftung
- Problem Erbauseinandersetzung: Steuern können zur Unternehmenskrise führen
- Umwandlung in GmbH & Co. KG
- Ggf. Umwandlung Erbengemeinschaft in OHG oder KG
- Liquiditätsplanung

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Vererbung Personengesellschaft

- Personenbezogene Gesellschaftsanteile
- Fällt der Anteil in den Nachlass?
- Entscheidend: Regelung im Gesellschaftsvertrag
- Keine: Gesetzliche Regelung
- GbR: bei Tod Auflösung der Gesellschaft
- OHG und KG: bei Tod Ausscheiden des Vollhafters aus der Gesellschaft
- Kommanditanteil: Fortsetzung mit Erben

18.03.2013




---

---

---

---

---

---

---

---

### Vererbung Kapitalgesellschaft

- Anteile sind grundsätzlich frei vererblich
- Direkter Übergang auf die Erben
- Erbengemeinschaft hält die Anteile gesamthänderisch – gemeinsame Ausübung der Mitgliedschaftsrechte
- Freie Vererblichkeit kann eingeschränkt werden
- Einziehungsrecht
- Abtretungspflicht
- Möglichkeit der Teilung der Anteile
- Nachfolgeklauseln möglich

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Betriebsnachfolge im Arbeitsrecht

- Kündigungsmöglichkeiten
- Änderungskündigungen
- Falle: Betriebsübergang

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

### Abschlussüberlegung

**Wer nichts hat, braucht nichts zu regeln!**

**Wer wenig hat, sollte etwas regeln!**

**Wer viel hat, muss etwas regeln!**

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

## Testament

„ Mein letzter Wille

Ich, im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte erkläre hiermit, dass ich mein gesamtes Vermögen zu meinen Lebzeiten aufgegessen, leergetrunken und ausgegeben habe.

Meinen Erben wünsche ich frohes Schaffen.“

18.03.2013



---

---

---

---

---

---

---

---

## Fragen? – Anrufen!

  
**DR. DIMANSKI ■ KALKBRENNER ■ SCHERMAUL**  
RECHTSANWÄLTE

dimanski@ra-dp.de

Tel.: 0391-53 55 96-16  
Fax: 0391-53 55 96 -13

[www.ra-dp.de](http://www.ra-dp.de)

---

---

---

---

---

---

---

---